

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 5. März 1990

über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht

(90/118/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19.
Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für
Zuchtschweine⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 88/661/EWG soll insbesondere der
innergemeinschaftliche Handel mit reinrassigen Zucht-
schweinen schrittweise liberalisiert werden. Dies erfordert
eine ergänzende Harmonisierung hinsichtlich der Zulas-
sung solcher Tiere zur Zucht.

Die Bestimmungen über die Zulassung zur Zucht
betreffen sowohl die Tiere als auch den Samen, die
Eizellen und die Embryonen der Tiere.

Dabei muß vermieden werden, daß einzelstaatliche
Bestimmungen über die Zulassung reinrassiger Zucht-
schweine sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen
zur Zucht den innergemeinschaftlichen Handel verbieten,
beschränken oder behindern; dies gilt sowohl für die
natürliche Deckung als auch für die künstliche Besamung
oder die Entnahme von Eizellen oder Embryonen.

Für weibliche reinrassige Zuchtschweine sowie ihre
Eizellen und Embryonen dürfen hinsichtlich der Zucht
keine Verbote, Beschränkungen oder Behinderungen
bestehen.

Die künstliche Besamung ist eine wertvolle Technik für
die Verbreitung der besten Zuchttiere und somit für die
Verbesserung der Schweinezucht. Jedoch muß jegliche

Verschlechterung der genetischen Eigenschaften
vermieden werden, insbesondere bei den männlichen
Zuchttieren; bei diesen muß der genetische Wert und
das Fehlen erblicher Belastungen gewährleistet sein.

In diesem Zusammenhang muß unterschieden werden
einerseits zwischen der Zulassung zur künstlichen Besa-
mung von reinrassigen Zuchtschweinen und ihres
Samens, die allen für ihre Rasse in einem Mitgliedstaat
vorgesehenen amtlichen Tests unterworfen worden sind,
und andererseits von Zuchtschweinen und ihres Samens,
die nur zu amtlichen Prüfungszwecken zugelassen
werden.

Es ist zweckmäßig, ein Verfahren zur Lösung von Streit-
fällen zu schaffen, falls sich bei der Bewertung der
Prüfungsergebnisse Schwierigkeiten ergeben.

Die Vorschrift, daß mit dem Samen, den Eizellen und
den Embryonen nur amtlich anerkanntes Personal
umgehen darf, dürfte gewährleisten, daß das gewünschte
Ziel erreicht wird.

In Anbetracht der besonderen Gegebenheiten in Spanien
und Portugal muß eine zusätzliche Frist zur Durchfüh-
rung dieser Richtlinie in diesen Mitgliedstaaten vorge-
sehen werden. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß — unbeschadet der
tierseuchenrechtlichen Regeln — folgendes nicht
verboten, beschränkt oder behindert wird :

— die Zulassung reinrassiger weiblicher Zuchtschweine
zur Zucht,

(¹) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.

- die Zulassung reinrassiger männlicher Zuchtschweine zur natürlichen Deckung,
- die Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger weiblicher Zuchtschweine.

Artikel 2

(1) Ein Mitgliedstaat darf folgendes nicht verbieten, beschränken oder behindern:

- die Zulassung reinrassiger männlicher Zuchtschweine zur künstlichen Besamung in seinem Gebiet oder die Verwendung ihres Samens, wenn diese Tiere in einem Mitgliedstaat aufgrund ihrer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung zur künstlichen Besamung zugelassen worden sind, sofern diese gemäß der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission⁽¹⁾ vorgenommen wurde;
- die Zulassung reinrassiger männlicher Zuchtschweine zu amtlichen Prüfungszwecken oder die Verwendung ihres Samens in den Mengen, die zur Durchführung ihrer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung erforderlich sind, sofern diese gemäß der Entscheidung 89/507/EWG von zugelassenen Verbänden und Organismen vorgenommen wurde.

(2) Bei Streitigkeiten über die Durchführung des Absatzes 1, namentlich über die Bewertung der Prüfungsergebnisse, haben die Züchter das Recht, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Aufgrund des Gutachtens dieses Sachverständigen können auf Antrag eines Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 4 entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

(3) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 4 erlassen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß — unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Regeln — Samen, Eizellen und Embryonen, die vermarktet werden sollen, von einer amtlich anerkannten Stelle oder von amtlich anerkanntem Personal gewonnen, behandelt und aufbewahrt werden.

Artikel 4

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so berät der mit dem Beschluß 77/505/EWG⁽²⁾ eingesetzte Ständige Tierzuchtausschuß nach den Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 88/661/EWG⁽³⁾.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik wird jedoch eine zusätzliche Frist von zwei Jahren eingeräumt, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1989, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.